

## Neues aus der Rechtsprechung

### Sanitätshaus wegen Anstiftung von Ärzten zum Verstoß gegen die Berufsordnung verurteilt

Rechtskräftiges Urteil des OLG Koblenz vom 22. Februar 2005 – 4 U 813/04

Beklagter in diesem Verfahren war der Betreiber eines Sanitätshauses. Dieser hatte an zahlreiche niedergelassene Ärzte so genannte Studieninformationen und Bandagen namens „RSB-Aktivo“ versandt mit dem Angebot, an einer „Qualitätsbewertung“ dieser von dem Sanitätshaus vertriebenen Bandagen teilzunehmen. Dazu sollten die Ärzte einen Fragebogen mit Multiple-Choice-Fragen nach Passgenauigkeit und Empfindung der Patienten hinsichtlich Stoffqualität, Stützfunktion, Trageeigenschaft und Zeitpunkt einer eingetretenen Schmerzlinderung ausfüllen. Hierfür durfte der Arzt dem Beklagten entsprechend einer Musterrechnung auf der Grundlage der „GOÄ-Ziffer 80 einfach“ 17,49 Euro in Rechnung stellen. Nach erfolgter Versorgung von 100 Patienten mit diesen Bandagen sollte dann ein Abschlussgutachten erstellt werden. Als Honorar würde der Arzt 335,15 Euro erhalten. Zur Erleichterung der Abwicklung war den Fragebögen eine Diskette beigelegt, auf der ein Formular des Fragebogens und eines für die Rechnung sowie ein Beispiel für ein Endgutachten gespeichert waren. Nach Durchführung der „Qualitätsbewertung“ bei 100 Patienten hätte der Arzt somit 2104,26 Euro abrechnen können.

Das OLG Koblenz verurteilte das Sanitätshaus es zu unterlassen, Ärzte dazu anzustiften, gegen ihre Berufsordnung zu verstoßen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Berufsordnung (BO) sei es den Ärzten unter anderem untersagt, im Zusammenhang mit ihrer ärztlichen Tätigkeit Waren und andere Gegenstände abzugeben, sofern diese nicht wegen ihrer Besonderheit Bestandteil der ärztlichen Therapie sind. Der Leitgedanke dieses Verbotes sei die Trennung merkantiler Gesichtspunkte vom Heilauftrag des Arztes und die Verhinderung eines Missbrauchs des besonderen Vertrauens in den Arztberuf zur Verkaufsförderung von Produkten, die der Patient nicht notwendigerweise im Zusammenhang mit der Behandlung benötige. Die Abgabe einer solchen Bandage durch den Arzt wäre nur dann erlaubt, wenn die ärztliche Therapie es erfordere, dass das Produkt nicht durch einen Mitarbeiter eines Sanitätshauses, sondern gerade vom Arzt selbst verabreicht werde. Die RSB-Aktivo-Bandage könne jedoch zwanglos in Sanitätshäusern erworben und dort dem Patienten angepasst werden.

Darüber hinaus verstoße ein Arzt, der sich an dieser „Studie“ beteilige, auch gegen § 34 Abs. 5 BO, demgemäß es nicht gestattet ist, Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken, Geschäfte oder Anbieter gesundheitlicher Leistungen zu verweisen. Der Arzt dürfe in die Wahlfreiheit des Patienten nicht durch den Hinweis auf ein bestimmtes Sanitätshaus eingreifen und damit

erst recht nicht die Waren selbst abgeben, weil er so durch die angebotene Bequemlichkeit einerseits und im Hinblick auf das ihm entgegengebrachte Vertrauen andererseits in besonders massiver Weise in diese Freiheit eingreife. Faktisch und insbesondere aus Sicht des Patienten betreibe der teilnehmende Arzt eine Art Außenstelle des Sanitätshauses.

Schließlich läge in der Entgegennahme der Zahlungen auch ein Verstoß gegen § 34 Abs. 1 BO. Diese stellen nämlich, nach Überzeugung des Gerichts, eine Vergütung für die Verordnung und den Vertrieb von Hilfsmitteln und nicht die Honorierung einer gutachterlichen Tätigkeit des Arztes dar. In dem Fragebogen seien im Wesentlichen die subjektiven Einschätzungen des Patienten abzufragen. Bei dem so genannten Endgutachten handele es sich um ein Schreiben, in dem das Produkt allgemein beschrieben und verschiedene Indikationsbereiche genannt würden. Da den Ärzten bereits ein vorformuliertes Gutachten überlassen wurde, könne davon ausgegangen werden, dass die „Endgutachten“ keine weitergehenden Informationen aufweisen. Ein solches Gutachten ist auch nicht, wie von der Beklagten vorgetragen, für die Begründung zur Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis geeignet. Die Honorarzahlung an die Ärzte könne daher nur zu dem Zweck der Absatzförderung dieser Bandagen erfolgen.

Alexandra Wiltsch (BLÄK)

Üben Sie mal Toleranz.

Nutzen Sie jede Gelegenheit zum Trainieren.  
Wir helfen Ihnen gern dabei.

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung e.V., Postfach 70 11 63,  
35020 Marburg, [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)  
Spendenkonto 299, Marburger Bank, BLZ 533 900 00

 **Lebenshilfe**

Übung 14:

Nicht  
tuschem.

